

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Bestand der Musikschulen und Jugendkunstschulen im Land sichern

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Musikalisches Grundverständnis und Kenntnisse über das Zusammenspiel von Tönen, Melodien und Rhythmen sind ein wesentlicher Teil der kulturellen Bildung und Basis für die Teilhabe an kulturellem Leben. So soll der Musikunterricht in der Schule den Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Kunst und Kultur eröffnen. Die Musikschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern leisten darüber hinaus einen wertvollen Beitrag, um diese Musikbildung und künstlerische Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu ergänzen und zu erweitern. Sie sind wesentliche Akteure, um Kinder und Jugendliche für Musik zu begeistern und deren musikalische Ausbildung zu fördern.
2. Das Land beteiligt sich über die Kulturförderrichtlinie an der Unterstützung der Musikschulen. Allerdings verharrt die Förderung des Landes seit Jahren auf demselben niedrigen Niveau. Es fehlt an einer grundsätzlichen Dynamisierung der Förderung. Dies führt zu einer fehlenden kontinuierlichen, verlässlichen und planbaren Finanzierung aufseiten der Musikschulen. Bisher konnte dies durch Erhöhung der Unterstützung vonseiten der kommunalen Ebene und durch höhere Nutzungsbeiträge ausgeglichen werden. Die Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“, zusätzlich zu der bereits angespannten finanziellen Lage der Musikschulen, führt nunmehr allerdings zu einem wirtschaftlichen Defizit, dem nur durch eine Reduzierung des Bildungsangebotes der Musikschulen begegnet werden könnte.

3. Am 9. Juli 2024 veröffentlichte der Landesverband der Musikschulen einen Brandbrief, der auf die finanzielle Situation der Musikschulen im Land aufmerksam macht. Gleichzeitig erreichen zahlreiche Briefe von betroffenen Eltern, Kindern und Lehrkräften die politischen Ebenen. Darin machen alle Beteiligten auf ihre Sorgen und Ängste aufmerksam, dass das bisherige Bildungsangebot an den Musikschulen nicht mehr gehalten werden kann. Leidtragende wären insbesondere die Kinder, denen mit einem abnehmenden Angebot die kulturelle Bildung versagt bleiben könnte.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. ihrer Verantwortung für Kultur, Bildung und soziale Teilhabe gerecht zu werden und die Musikschulen kurzfristig mit einer Überbrückungsfinanzierung aus Verstärkungsmitteln so zu unterstützen, dass die bisherigen Honorarkräfte der Musikschulen im Land ab dem 1. September 2024 in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse überführt werden können. Wichtig dabei ist, die Unterstützung so zu bemessen, dass die Anzahl, der Standard und das Niveau des bisherigen Angebotes an den Musikschulen aufrechterhalten werden können.
2. den Haushaltsansatz für Kulturförderung im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026/2027 so zu bemessen, dass zukünftig eine auskömmliche Finanzierung der Musikschulen im Zusammenspiel mit den Trägern gewährleistet ist. Dafür hat die Landesregierung in Gespräche mit den Musikschulen und ihren Trägern über eine auskömmliche Finanzierung einzutreten.
3. zu prüfen, inwieweit die Jugendkunstschulen im Land ebenfalls durch das „Herrenberg“-Urteil betroffen sein könnten. Um etwaige, mit den Musikschulen vergleichbare Probleme zu verhindern, ist die Landesregierung aufgefordert, auch hier mit Trägern und Jugendkunstschulen in Gespräche einzutreten.
4. dem zuständigen Ausschuss bis zum 15. September 2024 über erste Ergebnisse und bis zum 30. November 2024 erneut zu berichten.

Daniel Peters und Fraktion

Begründung:

Als Träger der Musik- und Jugendkunstschulen ist sich die kommunale Ebene der Verantwortung für die Interessenbildung der Kinder und Jugendlichen bewusst und unterstützt diese kontinuierlich und mit stetig steigenden finanziellen Leistungen. Als freiwillige Leistung der kommunalen Ebene müssen sich Musikschulen allerdings über unterschiedliche Wege finanzieren und die entsprechenden Kosten wirtschaftlich gestalten. Dazu gehören bisher neben der Erhebung von Elternbeiträgen auch die Beschäftigung von Honorarkräften, um die Kosten moderat zu halten.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R), dem sogenannten „Herrenberg-Urteil“, ist eine Beschäftigung der Honorarkräfte an den Musikschulen nicht mehr möglich. Diese Situation stellt die Musikschulen im Land und ihre Träger vor massive Probleme. In den Musikschulen und ihren Schulleitungen wachsen massive Verunsicherungen und Sorgen um die Existenz von Musikschulen und ihren Angeboten.

Schon jetzt beteiligt sich das Land nur mit etwa 16 Prozent an den Personalkosten der Musikschulen, während gemäß der Kulturförderrichtlinie eine Landesförderung bei Musikschulen in Höhe von bis zu 30 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben möglich wäre. Damit fehlen diesen kulturellen Bildungseinrichtungen bereits seit Jahren grundlegende finanzielle Mittel im Umfang von jährlich etwa 3,2 Millionen Euro. Die Umsetzung des Urteils erfordert eine Umwandlung der durch die Honorarkräfte erteilten Unterrichte in ca. 100 Vollzeitlehrkräfte gemäß TVöD-V EG 9b. Dadurch wächst der finanzielle Fehlbetrag allein an Landesmitteln um weitere etwa 1,2 Millionen Euro jährlich.